

**Beitragsordnung
der Landestierärztekammer Brandenburg**

Vom 15. April 2015

Die Kammerversammlung der Landestierärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 15. April 2015 aufgrund des § 21 Abs. 1 Nr. 9 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126) folgende Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg - Az.: 32-0510/1+4 vom 22. Juni 2015 genehmigt worden ist.

§ 1

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebs erhebt die Landestierärztekammer Brandenburg Beiträge nach Maßgabe dieser Ordnung. Die Beiträge sind öffentliche Abgaben.

(2) Beitragspflichtig sind alle Tierärztinnen und Tierärzte, die aufgrund des Heilberufsgesetzes Angehörige der Landestierärztekammer Brandenburg sind. Bei Kammerangehörigen, die sich dauernd oder vorübergehend im Ausland aufhalten, ruht die Mitgliedschaft; sie können der Landestierärztekammer freiwillig angehören. Bei Kammerangehörigen, die für das laufende Jahr auch bei einer anderen Tierärztekammer im Bundesgebiet beitragspflichtig waren und bei dieser den Beitrag bereits entrichtet haben, wird der Beitrag unter Anrechnung des bereits entrichteten Beitrages neu festgelegt.

(3) Das Beitragsjahr ist das laufende Kalenderjahr. Der Kammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Besteht die Beitragspflicht kein volles Jahr, so ermäßigt sich der Beitrag auf Antrag für jeden nicht beitragspflichtigen Monat um ein Zwölftel. Der gesamte nach Zwölfteln errechnete Betrag ist auf volle Euro abzurunden.

(4) Die Beitragsveranlagung erfolgt durch Selbsteinstufung der Kammerangehörigen entsprechend den Gruppen des § 2. Maßgeblich für die Einstufung ist die zum 01.01. des jeweiligen Beitragsjahres ausgeübte Tätigkeit. Der Beitrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres zu leisten. Zahlungsaufforderungen im Deutschen Tierärzteblatt gelten als öffentliche Zahlungsaufforderungen. Die Landestierärztekammer kann von Kammerangehörigen zum Einzug der fälligen Beiträge durch Lastschrift-Einzugsverfahren ermächtigt werden.

§ 2

Der Beitrag wird wie folgt festgelegt:

Beitragsgruppe I: Tierärztinnen und Tierärzte mit Einkünften aus niedergelassener tierärztlicher Tätigkeit	215 EUR
Beitragsgruppe II: Tierärztinnen und Tierärzte mit Einkünften aus ausschließlich nichttierärztlicher Tätigkeit, aus nicht niedergelassener Tätigkeit sowie angestellte Tierärztinnen und Tierärzte	185 EUR
Beitragsgruppe III: angestellte Tierärztinnen und Tierärzte, die nicht mehr als 20 Wochenstunden beschäftigt sind	110 EUR
Beitragsgruppe IV: Tierärztinnen und Tierärzte, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, Doktoranden, Hospitanten und Tierärztinnen und Tierärzte im Ruhestand, sofern diese nicht einen Tatbestand der Gruppen I bis III erfüllen sowie Tierärztinnen und Tierärzte, die ihren Aufenthalt im Ausland haben und der Landestierärztekammer Brandenburg freiwillig angehören	40 EUR
Beitragsgruppe V: Tierärztinnen und Tierärzte im Ruhestand, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, sofern diese nicht einen Tatbestand der Gruppen I bis III erfüllen.	15 EUR

§ 3

(1) Für die Einstufung in die Gruppen II bis IV sind Nachweise zu erbringen, andernfalls erfolgt die Einstufung in die Gruppe I. Die Nachweise müssen grundsätzlich zum 31. März des laufenden Jahres erbracht werden.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall auf Antrag die Beiträge zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Der Antrag muss bis zum 31. März des laufenden Jahres schriftlich an den Vorstand gerichtet und begründet werden. Zur Begründung des Antrages sind die Umsätze und Betriebsausgaben darzulegen, Angaben zur Höhe aller sonstigen Einkünfte und zum Vermögens- und Familienstand zu machen. Ein Rechtsanspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Kammerbeitrages besteht nicht.

(3) Der geschäftsführende Vorstand der Landestierärztekammer prüft die Selbstveranlagung im Sinne von § 1 Abs. 4 und die Anträge gemäß Absatz 2. Bei fehlerhaften Selbstveranlagungen sowie abgelehnten Anträgen gemäß Absatz 3 erlässt die Landestierärztekammer einen Beitragsbescheid. Gegen den Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Über einen Widerspruch entscheidet der Vorstand der Landestierärztekammer.

§ 4

Jeder Kammerangehörige ist verpflichtet, der Kammer innerhalb von 30 Tagen eine Veränderung in seiner Berufstätigkeit mitzuteilen, wenn diese eine Einstufung in eine andere Beitragsgruppe zur Folge hat. Bereits für das laufende Kalenderjahr entrichtete Beiträge werden hierauf angerechnet.

§ 5

(1) Für den Fall der nicht fristgerechten Überweisung der Beiträge erfolgen zwei Mahnungen. Die erste Mahnung erfolgt anonymisiert im Deutschen Tierärzteblatt. Die zweite Mahnung ist persönlich adressiert. Für sie wird ein Versäumniszuschlag in Höhe von 10 Euro erhoben.

(2) Nach fruchtloser zweiter Mahnung werden nicht gezahlte Beiträge einschließlich der entstandenen zusätzlichen Kosten zwangsweise eingezogen. Die Kosten der Zwangseinziehung trägt der Beitragsschuldner.

§ 6

Abweichend von § 2 Beitragsgruppe V sind Tierärztinnen und Tierärzte im Ruhestand, die vor dem 1. Januar 2008 das 70. Lebensjahr oder eine zehnjährige Ruhestandszeit vollendet haben, beitragsfrei, sofern sie nicht einen Tatbestand der Gruppen I bis III erfüllen.

§ 7

(1) Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 4. Oktober 2001 (ABl. Nr. 3/2002/AAnz. S. 129), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 9. November 2011 (DTBl. 3/2012 S. 444) außer Kraft.